

Übersicht über einige Reformvorschläge des Bundeswahlbeauftragten und seines Stellvertreters

- Festlegung einer Mindestanzahl von Kandidatinnen und Kandidaten (1,5fache oder doppelte Anzahl) pro Vorschlagsliste.

- Neues Wahlverfahren – und damit Abschaffung der Friedenswahlen

Das vorgeschlagene Wahlverfahren verfügt über drei Elemente:

Listenwahl, bei Zulassung von mindestens zwei Vorschlagslisten,

Persönlichkeitswahl (strukturiert oder unstrukturiert) mit einer Vorschlagsliste, wenn nur diese Liste zugelassen wird.

Abstimmung über eine zusammengestellte Vorschlagsliste, wenn der Wahlausschuss keine Vorschlagsliste zugelassen hat. Die Wahl sollte in der Form einer Persönlichkeitswahl stattfinden.

- Abschaffung der Stellvertreterlisten. Stellvertreterinnen und Stellvertreter sollten von der Liste kommen.
- Nachrückerinnen und Nachrücker sollten von der Liste kommen.

Der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen**Schlussbericht über die Sozialwahlen 2011**

September 2012 www.sozialversicherungswahlen.de Seite: 22

- Einführung eines ordentlichen Verfahrens für die Listenaufstellung.
- Abschaffen der Listenzusammenlegung nach Ablauf der Einreichungsfrist und der Möglichkeit der Listenverbindungen.
- Gemeinsame Vorschlaglisten nur bis zum Ende der Einreichungsfrist. Dabei Einhalten der Regeln des Listenaufstellungsverfahrens.
- Neue Regeln für die Unterstützerunterschriften.
- Organisationen sollten ihrer Listenbezeichnung den Namen des Versicherungsträgers beifügen können.
- Organisationen, die auf der Versichertenseite zugelassen werden wollen, sollten künftig eine Homepage eingerichtet haben und nachweisen müssen, dass sie sich um die zertifizierte Weiterbildung ihrer Selbstverwalter bemühen.
- Transparenzgebot für Kandidatinnen und Kandidaten und nach der Wahl für die gewählten Mitglieder, verbunden mit Mindestbedingungen für die Veröffentlichungspflichten der Versicherungsträger. Beschränkte Informationen über die Mitglieder bereits in dieser Wahlperiode. Zentrale Übersicht des Bundeswahlbeauftragten über alle Mitglieder. Pflicht zur Veröffentlichung von Beschlüssen und Hinweisen, wann und wo die öffentlichen Sitzungen stattfinden, auf der Homepage der Versicherungsträger.

Der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen
Schlussbericht über die Sozialwahlen 2011
September 2012 www.sozialversicherungswahlen.de Seite: 23

Empfehlung für die Nutzung von web-tv. Kontrolle der Einhaltung der Transparenzbestimmungen.

- Vermeidung von Interessenskonflikten. Leistungsanbieter und Personen mit regelmäßigen Geschäftsbeziehungen zum Träger sollten im Grundsatz keine Mitglieder der Selbstverwaltung sein dürfen. Künftig sollten Klageerhebungen gegen eine Amtsenthebung durch die Aufsicht keine aufschiebende Wirkung mehr entfalten.
- Einführung einer gesetzlichen Pflicht zur Weiterbildung der ordentlichen Mitglieder, verbunden mit der Pflicht zur Abgabe einer Selbstverpflichtung der Kandidatinnen und Kandidaten.
- Zertifizierte Weiterbildungsveranstaltungen neben nicht zertifizierten Weiterbildungsveranstaltungen. Veranstaltungen der Versicherungsträger sollten als zertifiziert gelten. Zertifizierung sollte durch die Aufsicht erfolgen.
- Freistellungsregelungen (Fahrzeiten, Vorbereitungen und Sitzungen, 5 Tage zertifizierte Weiterbildung, Mitarbeit im Wahlausschuss).
- Personelle Unterstützung der Arbeit sowie die Zuarbeit durch Gutachter sind heute schon möglich und sollten genutzt werden.
- Räumliche Beschränkung der Wählbarkeit. 100-Kilometer-Korridor sollte ersatzlos entfallen.

Der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen**Schlussbericht über die Sozialwahlen 2011**September 2012 www.sozialversicherungswahlen.de Seite: 24

- **Aktives Wahlrecht nicht mehr auf bestimmte europäische Staaten beschränken.**
 - **Wahlunterlagen teilweise neu gestalten.**
 - **Einführung einer Frauenquote.**
 - **Einführung der Möglichkeit von Online-Wahlen.**
 - **Verlängerung und Vorverlegung des Zeitraums für das Einreichen der Vorschlagslisten.**
 - **Bessere Überprüfbarkeit, ob Arbeitgeber in der gesetzlichen Unfallversicherung ihrer Pflicht nachkommen, die Wahlunterlagen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verteilen.**
 - **Beirat für Ehrenamtliche statt Wahlrecht für Ehrenamtliche in der gesetzlichen Unfallversicherung.**
 - **Einführung eines Beschwerderechtes der Wahlbeauftragten.**
 - **Erweitern der Möglichkeiten und der Kompetenzen der Selbstverwaltungen.**
- Stärkung der Attraktivität des Ehrenamtes.**
- Rückkehr zur Festsetzung der Beitragssätze durch die Selbstverwaltungen der Krankenkassen.**

Der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen

Schlussbericht über die Sozialwahlen 2011

September 2012 www.sozialversicherungswahlen.de Seite: 25

Verpflichtung zur regelmäßigen Berichterstattung in den Verwaltungsräten über Behandlungsfehler und die Unterstützung der betroffenen Versicherten.

Eigenständige Festsetzung des Rehabudgets durch die Selbstverwaltungen der Rentenversicherungsträger.

Anspruch auf Freistellung für die Weiterbildung.

Präzisierung des Anspruch auf Freistellung für die Teilnahme an den Sitzungen der Selbstverwaltungen (einschließlich der Vorbesprechungen) sowie für die Mitarbeit in den Wahlausschüssen.

- Versichertenberater möglichst breit einführen!
- Sprachliche Vereinfachungen des Sozialwahlrechtes, um Hürden abzubauen.

NUR ZUR INFORMATION